

RS Vwgh 1993/1/26 88/14/0108

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §161 Abs2;

BAO §161 Abs3;

Rechtssatz

Mit der bloßen Aufforderung zur Vorlage von Beweismitteln wird NICHT VOLLINHALTLICH der Vorschrift des § 161 Abs 2 und § 161 Abs 3 BAO entsprochen, sondern die Abgabenbehörde genügt dieser Vorschrift nur dann, wenn ihre Mitteilung DEUTLICH erkennen lässt, daß sie Bedenken gegen die Richtigkeit bestimmter Angaben des Abgabepflichtigen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1988140108.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at